

den sonstigen Dienstbezügen, erklärt sich nämlich daraus, daß der Beamte mit diesem Zeitpunkt sein bisheriges Amt verliert. Er bleibt zwar weiter Beamter, ist aber nicht mehr Inhaber der Amtsstellung, mit der die Aufwandsentschädigung verbunden war. Darin liegt jedoch ein grundlegender Unterschied von den Fällen der vorläufigen Dienstenthebung sowohl wie des Verbots der Amtsausübung, in denen der Beamte sein bisheriges Amt behält und es nur nicht mehr ausüben darf. Es ist deshalb folgerichtig, daß er in diesen Fällen mit dem Amt auch die Dienstaufwandsentschädigung behält, es sei denn, daß sie ihm besonders aberkannt würde. Das müßte aber in den Vorschriften selbst zum Ausdruck gelangen. Diese lassen indessen, wie vorher dargelegt, jeden Anhalt für einen derartigen Willen des Gesetzgebers vermissen. Hiernach erscheint weder die Erstreckung der Einbehaltung oder der Gehaltskürzung im Dienststrafverfahren auf Dienstaufwandsentschädigungen, die zur Bestreitung persönlichen Aufwandes gewährt werden, noch deren Vorenthaltung im Falle des Verbots der Amtsausübung als zulässig.

Damit ergibt sich der Anspruch des Klägers in vollem Umfange als begründet. Seine Berufung hätte demnach vollen Erfolg haben müssen, während die des Beklagten zurückzuweisen gewesen wäre, wobei zu bemerken ist, daß über die zahlenmäßige Höhe des Anspruchs kein Streit ist. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Entscheidung des Landgerichts in dem dargelegten Sinne zu ändern.

---

**27. Eine Mutter kann den Kindern „Betreuung“ nur zuteil werden lassen, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt aus ihren Mitteln bestreiten kann oder dieser durch Zuwendung von dritter Seite (etwa von Verwandten) gesichert ist. Ist das nicht der Fall, so können die Kinder von dem unterhaltspflichtigen Vater – unbeschadet der hier nicht in Frage stehenden Beschränkung durch § 1603 Abs. 2 BGB – eine solche Bemessung der Unterhaltsrente verlangen, daß sie daraus die Mutter in den Stand setzen können, sie so zu betreiben, wie sie es beanspruchen können.**

BGB § 1610.

IV. Zivilsenat. Urt. vom 19. April 1944 (IV 15/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In Sachen der minderjährigen Kinder

1. H. K., geboren am 7. April 1929,

2. H. E. K., geboren am 28. März 1933,

vertreten durch ihre Pflegerin, Frau J. K., sämtlich in Köslin, D. Str. 43, Klägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig

gegen

den Facharzt Dr. E. K. in Senftenberg N. L., A.str., Beklagten, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reinberger in Leipzig, hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Jonas und der Reichsgerichtsräte Dr. Hofmann, Dr. Lippert, Schwegmann und Dr. Schrutka für Recht erkannt:

*Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Oktober 1943 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, und zwar an dessen 13. Zivilsenat, zurückverwiesen.*

*Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden. – Von Rechts wegen*

#### *Tatbestand*

Die Kläger, geboren 7. April 1929 und 28. März 1933, sind die ehelichen Kinder des Beklagten. Die Ehe des Beklagten mit der Mutter der Kläger, J. K. geb. K. ist aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden. Das Vormundschaftsgericht hat die Sorge für die Person der Kinder im Einverständnis mit dem Vater der Mutter übertragen (Beschluß des Amtsgerichts in Senftenberg vom 22. Januar 1943, 4 X 274/42). Ein später vom Vater nach dessen anderweitiger Verheiratung gestellter Antrag, nunmehr ihm das Sorgerecht zu übertragen, ist abgelehnt worden. Die Mutter lebt mit den Kindern zusammen. Der Beklagte, der in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und 1941 ein Einkommen von 52.000 RM versteuert hat, zahlt als Unterhalt für jedes Kind 175 RM monatlich, zusammen 350 RM. Die Kläger haben mit der vorliegenden Klage eine Erhöhung des Unterhalts um 150 RM – je 75 RM – begehrt. Die Klage ist im wesentlichen mit der Ausführung begründet, die Mutter der Kläger müssen in den Stand gesetzt werden, die Kinder in geeigneter Weise zu betreuen, was nur bei Erhöhung des vom Beklagten für die Kinder gezahlten Unterhalts möglich sei. Der Beklagte dagegen erblickt in der Klage den Versuch seiner mitschuldig geschiedenen Frau, sich eine ihr nicht zustehende Unterhaltsrente auf einem Umweg zu verschaffen. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kinder ihre Klagsprüche weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung dieses Rechtsmittels.

#### *Entscheidungsgründe*

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Kläger können als Kinder des Beklagten Gewährung des sich nach ihrer „Lebensstel-

lung“ bestimmenden Unterhalts verlangen. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, zu dem hier auch die Kosten der Erziehung der Kinder gehören (§ 1610 BGB). Die Sorge für die Person der Kläger ist der Mutter übertragen worden. Ihr obliegt daher die Betreuung, welche die Kinder brauchen und auf die sie Anspruch haben. Über die Art und Weise, wie die Kinder zu betreuen sind, hat die sorgeberechtigte Mutter nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Ohne Zweifel handelt sie pflichtgemäß, wenn sie die Kinder in einem von ihr geführten gemeinsamen Haushalt betreut. Etwas anderes hat das Vormundschaftsgericht sicherlich auch nicht erwartet, als es ihr die Sorge für die Person der Kläger übertrug. Zur Betreuung der Kinder gehört auch die Beaufsichtigung durch den zur Personensorge berechtigten und verpflichteten Elternteil. Hier also die Mutter. Die Betreuung der Kinder durch Schule und HJ (BU S. 3) macht diese Beaufsichtigung nicht entbehrlich. Wenn das Berufungsgericht hier auf das Alter der Kinder hinweist, so denkt es wohl bei Beaufsichtigung an die Behütung vor körperlichen Unfällen. Darin erschöpft sich aber keineswegs die elterliche Beaufsichtigung und Erziehung, die ein 15jähriges Mädchen und ein 11jähriger Junge brauchen. Die Betreuung der Kinder in der hier in Frage stehenden Art und Weise (Gestaltung eines angemessenen gemeinsamen Heims, Sorge für Beköstigung, Kleidung u. s. w., Erziehung einschließlich Beaufsichtigung) erfordert im wesentlichen die ganze Kraft der 50 Jahre alten Mutter. Es ist daher ohne Belang, ob sie herzleidend ist und einem Beruf nicht nachgehen kann. Würde sie einem Beruf nachgehen, dann könnte sie persönlich den Kindern nicht die nötige Betreuung angedeihen lassen, welche die Kinder nach ihrer Lebensstellung mit Recht erwarten dürfen. Die Meinung des Berufungsgerichts, durch die Beaufsichtigung der Kinder werde die Mutter nicht gehindert, für ihren Unterhalt zu sorgen – was hier heißen soll, ihren Unterhalt durch berufliche Tätigkeit zu verdienen –, verkennt – von anderem abgesehen –, daß die gesamte Betreuung der Kinder durch die Mutter sich ja nicht in deren Beaufsichtigung erschöpft. Die Mutter kann also den Kindern die „Betreuung“ nur zuteil werden lassen, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt aus ihren Mitteln bestreiten kann oder dieser durch Zuwendungen von dritter Seite (etwa von Verwandten) gesichert ist. Ist das nicht der Fall, so können die Kinder von dem unterhaltspflichtigen Vater – unbeschadet der hier nicht in Frage stehenden Beschränkung durch § 1603 Abs. 2 BGB – eine solche Bemessung der Unterhaltsrenten verlangen, daß sie daraus die Mutter in den Stand setzen können, sie so zu betreuen, wie sie es beanspruchen können. Wollte man das nicht gelten lassen, dann würde die Betreuung durch die Mutter in unerwünschter Weise zum Schaden der Kinder beeinträchtigt. Die Kinder müßten entweder das, was sie selbst brauchen, mit der Mutter teilen oder sie würden von der Mutter vernachlässigt, weil diese – ihre Fähigkeit dazu vorausgesetzt – sich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außer dem Hause gezwungen sähe. Der Umstand, daß eine

mitschuldig geschiedene Frau auf diese Weise gewissermaßen auf einem Umwege aus Mitteln ihres geschiedenen Ehemannes ihren Unterhalt bestreiten kann und vielleicht sogar mehr erhält, als ihr nach § 68 EheG zugesprochen werden könnte, ist rechtlich hier ohne Belang. Diese Folge rechtfertigt es nicht, die Belange der Kinder zu benachteiligen und ihnen teilweise das vorzuenthalten, was sie auf Grund des § 1610 BGB verlangen können.

Zur abschließenden Entscheidung ist die Sache noch nicht reif. Feststellung darüber, was der Mutter der Kläger zur Bestreitung ihres Unterhalts zur Verfügung steht, sind nicht getroffen. Mit Recht machen die Kläger geltend, daß sie bei Führung eines standesmäßigen gemeinsamen Haushalts zu dritt eine Wohnung von vier Zimmern benötigten. Das wäre aber bei der Bemessung der Unterhaltsrenten nicht zu berücksichtigen, wenn feststünde, daß sie wegen der Wohnungsnot auf längere Zeit keine Aussicht auf Erlangung einer solchen Wohnung haben. Dieser Punkt kann für die Frage, ob die Klagforderungen *in vollem Umfang* begründet sind, deshalb eine Rolle spielen. Es war daher die Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung erforderlich.

---

**28. Die Bestimmung des § 81 Abs. 4 EheG, wonach das Vormundschaftsgericht die Sorge für die Person eines Kindes einem Pfleger übertragen kann, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist nicht anwendbar auf den Fall, daß ein Elternteil nach der Scheidung der Ehe gestorben ist.**

EheG § 81; BGB §§ 1666, 1684 Nr. 1, 1686 ff.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 19. April 1944 (IV B 33/1944).

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

In der Familienrechtssache betreffend die am 20. April 1935 geborene R. E., eheliches Kind des inzwischen vor dem Feind gefallenen Kaufmanns K. E. in Breslau aus seiner rechtskräftig geschiedenen Ehe mit H. E. geb. Sch. in Breslau, K. Str. 23,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in Leipzig in der Sitzung vom 19. April 1944 in Gemäßheit des § 2 Abs. 3 der Kriegs-Beschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) auf die Beschwerde des Straßenbahnoberfahrers J. E. in Breslau, K. Str. 21, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Breslau vom 20. Dezember 1943 beschlossen: